

**Verbandstag des Westfälischer Tennis-Verband e.V. am 02.04.2022**

**Antrag 1 des Präsidiums zur Änderung der Satzung**

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
<p><b>§ 23</b></p> <p>1. Das Präsidium besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) dem Präsidenten,</li><li>b) dem Vizepräsidenten Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,</li><li>c) dem Vizepräsidenten Personal und Finanzen,</li><li>d) dem Vizepräsidenten Wettkampfsport Erwachsene,</li><li>e) dem Vizepräsidenten Nachwuchsleistungssport,</li><li>f) dem Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung,</li><li>g) dem Vizepräsidenten Sport- und Vereinsentwicklung.</li></ul> <p>Der hauptamtliche Geschäftsführer des WTV nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.</p> <p><b><i>Bereits am Verbandstag 2021 geändert!</i></b></p>	<p><b>§ 23</b></p> <p>1. Das Präsidium besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) dem Präsidenten,</li><li>b) dem Vizepräsidenten Marketing und Kommunikation,</li><li>c) dem Vizepräsidenten Finanzen,</li><li>d) dem Vizepräsidenten Wettkampfsport Erwachsene,</li><li>e) dem Vizepräsidenten Nachwuchsleistungssport,</li><li>f) dem Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung,</li><li>g) dem Vizepräsidenten Sport- und Vereinsentwicklung.</li></ul> <p>Der hauptamtliche Geschäftsführer des WTV nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.</p> <p><b><i>Bereits am Verbandstag 2021 geändert!</i></b></p>
<p><b>§ 23</b></p> <p>4. Das Präsidium ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den WTV gerichtlich und außergerichtlich. Der WTV wird durch zwei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident Personal und Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, vertreten.</p>	<p><b>§ 23</b></p> <p>4. Das Präsidium ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den WTV gerichtlich und außergerichtlich. Der WTV wird durch zwei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Kommunikation, vertreten.</p>

<p><b>§ 23</b></p> <p>7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident Personal und Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.</p>	<p><b>§ 23</b></p> <p>7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Kommunikation, anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend</p>
<p><b>§ 23</b></p> <p>11. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident Personal und Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, lädt turnusmäßig zu den Präsidiumssitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Ist der Vizepräsident Personal und Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Öffentlichkeitsarbeit verhindert, lädt ein anderer Vizepräsident ein. Das Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Beschlüsse des Präsidiums können, wenn nicht ein Präsidiumsmitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.</p>	<p><b>§ 23</b></p> <p>11. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Kommunikation, lädt turnusmäßig zu den Präsidiumssitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Ist der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Kommunikation verhindert, lädt ein anderer Vizepräsident ein. Das Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Beschlüsse des Präsidiums können, wenn nicht ein Präsidiumsmitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.</p>

**§ 24**

2. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident Personal und Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, lädt turnusmäßig zu den Sitzungen des erweiterten Präsidiums unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Ist der Vizepräsident Personal und Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Öffentlichkeitsarbeit verhindert, lädt ein anderer Vizepräsident ein. Das erweiterte Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Beschlüsse des Präsidiums können, wenn nicht ein Mitglied des erweiterten Präsidiums widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

**§ 24**

3. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident Personal und Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, anwesend sind. § 23 Abs. 7 und 13 finden entsprechend Anwendung.

**§ 24**

2. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Kommunikation, lädt turnusmäßig zu den Sitzungen des erweiterten Präsidiums unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Ist der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Kommunikation verhindert, lädt ein anderer Vizepräsident ein. Das erweiterte Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Beschlüsse des Präsidiums können, wenn nicht ein Mitglied des erweiterten Präsidiums widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

**§ 24**

3. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Kommunikation, anwesend sind. § 23 Abs. 7 und 13 finden entsprechend Anwendung.